

**Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen  
und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen  
in der Arena St.Gallen**

**sRS 412.6**

vom 16. November 2010<sup>1</sup>

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung<sup>2</sup> sowie Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes<sup>3</sup> als Reglement:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewilligungspflicht von Fussballspielen in der Arena St.Gallen sowie den Kostenersatz für die anlässlich der Spiele erbrachten polizeilichen Leistungen. Es ergänzt die Bestimmungen des Polizeireglements.
Bewilligungspflicht	Art. 2 Fussballspiele in der Arena St.Gallen sind bewilligungspflichtig.
Bewilligungsbehörde	Art. 3 Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Bewilligungsbehörde.

**II. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsart	Art. 4 <sup>1</sup> Für Meisterschaftsspiele des FC St.Gallen in der Swiss Football League wird eine saisonale Bewilligung für die Dauer einer Meisterschaft erteilt. <sup>2</sup> Andere Fussballspiele mit und ohne Beteiligung des FC St.Gallen bedürfen einer Einzelbewilligung.
Bewilligungsgesuch	Art. 5 <sup>1</sup> Das Gesuch für die saisonale Bewilligung ist bis spätestens am 31. Januar bei der zuständigen Behörde zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen. <sup>2</sup> Die Gesuche für alle anderen Fussballspiele sind für jedes einzelne Spiel frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung bei der zuständigen Behörde zusammen mit dem Sicherheits- und Verkehrskonzept schriftlich einzureichen.
Bewilligungsvoraussetzungen	Art. 6 <sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegen; b) es liegt ein geeignetes Sicherheits- und Verkehrskonzept sei-

<sup>1</sup> cRS 2010, 99

<sup>2</sup> sRS 111.1

<sup>3</sup> sGS 451.1

## sRS 412.6

tens des Veranstalters bzw. der Veranstalterin vor.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sicherheits- und  
Verkehrskonzept

Art. 7

Das vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin einzureichende Sicherheits- und Verkehrskonzept ist integraler Bestandteil der Bewilligung und hat insbesondere zu umfassen:

- a) die Vorgaben gemäss Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League;
- b) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des privaten Kontroll- und Sicherheitspersonals;
- c) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien;
- d) bauliche und technische Sicherheitsmassnahmen (Sitz-/Stehplätze, Absperrungen etc.);
- e) die Videoüberwachung im Stadion;
- f) die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- g) die Festlegung des Einlassverfahrens;
- h) die Stadionordnung;
- i) die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmen;
- j) die präventive Arbeit mit den Fans.

Bedingungen und  
Auflagen

Art. 8

<sup>1</sup> Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf:

- a) das Sicherheits- und Verkehrskonzept des Veranstalters bzw. der Veranstalterin;
- b) die Spieldaten und Anspielzeiten;
- c) die gemäss jeweiliger Risikobeurteilung zu berücksichtigenden Sicherheitsszenarien;
- d) die Auswahl und Ausbildung der privaten Kontroll- und Sicherheitsdienste;
- e) die Durchführung von Zutrittskontrollen (Leibesvisitation, Atemluftkontrolle, Zutrittsverweigerung etc.);
- f) die Sperrung einzelner Stadionsektoren;
- g) die Einschränkung oder das Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions;
- h) die Verantwortlichkeiten und Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- i) die Information und Kommunikation;
- j) den gemeinsamen Rapport- und Führungsrhythmus;
- k) die Aushändigung von Videomaterial.

<sup>2</sup> Werden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Fussballspielen weitere Massnahmen erforderlich, ist die Bewilligungsbehörde befugt, in Ergän-

## sRS 412.6

	zung zur betreffenden Bewilligung vor einzelnen Fussballspielen zusätzliche Auflagen zu erlassen.
Unterbruch, Abbruch oder Absage eines Fussballspiels	Art. 9 Bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Stadtpolizei ein Fussballspiel unterbrechen, abbrechen oder absagen.
Entzug der saisonalen Bewilligung	Art. 10 Werden die Auflagen der saisonalen Bewilligung nicht eingehalten und ist deshalb von einer schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auszugehen, kann die saisonale Bewilligung entzogen werden.
Einschränkung des Alkoholausschanks	Art. 11 Für den Zeitraum von vier Stunden vor bis vier Stunden nach einem Fussballspiel kann im Umfeld der Arena St.Gallen gemäss Planbeilage der Ausschank von alkoholischen Getränken ausserhalb von Restaurants eingeschränkt oder verboten werden.

### III. Kostenersatz für Polizeieinsätze

Kostenersatz	Art. 12 <sup>1</sup> Für die polizeilichen Aufwendungen bei Fussballspielen in der Arena St.Gallen wird vom FC St.Gallen bzw. vom Veranstalter oder der Veranstalterin Kostenersatz erhoben. <sup>2</sup> Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Fussballspiel 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht. <sup>3</sup> Der 200 Personeneinsatzstunden übersteigende Aufwand der Polizei wird dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu 60% auferlegt.
Grundgebühr	Art. 13 Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen, Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung sowie Materialkosten.
Vorgängige Risikoanalyse/Kostenschätzung	Art. 14 Die Stadtpolizei informiert den Veranstalter bzw. die Veranstalterin vor jedem einzelnen Spiel über das gemäss ihrer Risikobeurteilung zu berücksichtigende Sicherheitsszenario sowie die zu erwartenden Kosten für den Polizeieinsatz.

## sRS 412.6

Rechnungsstellung Art. 15  
<sup>1</sup> Die Stadtpolizei stellt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung eines jeden Fussballspiels die polizeilichen Einsatzkosten mittels Verfügung in Rechnung.  
<sup>2</sup> Die in Rechnung gestellten polizeilichen Einsatzkosten sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

### IV. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung Art. 16  
Die Bestimmungen dieses Reglements sind unmittelbar nach Inkrafttreten anwendbar.

Referendum und Inkrafttreten Art. 17  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>1</sup>

St.Gallen, 16. November 2010

Der Präsident:  
*Franz Fässler*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> Inkrafttreten: Art. 1, 12 bis 17 am 1. Januar 2011  
Art. 2 bis 11 am 1. März 2011

Anhang 1  
Planbeilage zu Art. 11

